



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)  
DER LANDRAT

<b>Beschlussvorlage</b> <b>Amt für Naturschutz und Landschaftspflege</b> Tagesordnungspunkt: ____		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0227 Status: öffentlich Datum: 25.07.2012		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
14.06.2012	Kreisausschuss			
05.07.2012	Kreistag			

**Bezeichnung:**

Herstellung des Einvernehmens gegenüber dem Landkreis Verden zur Schutzgebietsausweisung Landschaftsschutzgebiet "Wümmeniederung mit Dünen und Seitentälern"

**Sachverhalt:**

Der westliche Bereich des FFH-Gebietes 038 "Wümmeniederung" befindet sich im Landkreis Verden. Von dort zweigt der ca. 20 ha große Teilbereich "Walle" in den Landkreis Rotenburg (Wümme) hinein. Es ist naturschutzfachlich und verwaltungstechnisch zweckdienlich, kein eigenes Schutzgebiet für den kleinen Teilbereich "Walle" auszuweisen, sondern es in einem einheitlich, größerem Schutzgebiet zu sichern.

Am 12.03.2009 hat der Landkreis Verden den Landkreis Rotenburg (Wümme) um Zustimmung zur Übertragung der Zuständigkeit für das Schutzgebietsverfahren gebeten. In der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Planung am 11.05.2009 wurde der Zuständigkeitsübertragung an den Landkreis Verden zugestimmt. Mit Schreiben vom 17.08.2009 hat das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz die Zuständigkeit für die Sicherung des FFH-Gebietes 038 "Wümmeniederung" als Landschaftsschutzgebiet übertragen. Vor dem Erlass der Schutzgebietsverordnung ist das Einvernehmen mit dem Landkreis Rotenburg (Wümme) herzustellen.

Im Rahmen der Beteiligung nach § 14 NAGBNatSchG ist für den Bereich im Landkreis Rotenburg (Wümme) nur eine Stellungnahme des Landvolkes Zeven und betroffener Landwirte eingegangen. Es wurde darum gebeten, die Landschaftsschutzgebietsgrenze entlang der Grenze des FFH-Gebietes zu legen. Die Abgrenzung wurde nach Überprüfung durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) vom Landkreis Verden überwiegend an die FFH-Grenze angepasst. Im nördlichen Bereich ist es aus naturschutzfachlicher Sicht erforderlich, dass ein ca. 90 m breiter Bereich außerhalb des FFH-Gebietes zum Schutz der Walle in das Landschaftsschutzgebiet einbezogen wird. Die Stellungnahme sowie der Verordnungsentwurf mit Karte des Landkreises Verden sind beigefügt.

**Beschlussvorschlag:**

Das Einvernehmen zur Landschaftsschutzgebietsverordnung  
"Wümmeniederung mit Dünen und Seitentälern" des Landkreises Verden  
wird hergestellt.

(Luttmann)